

Empfehlungen des SMGV für die Aufnahme von Neumitgliedern

1. Statutarische Aufnahmekriterien

Gemäss Art. 7 der Statuten SMGV kann jede selbständige Unternehmung des Maler- und Gipsergewerbes aufgenommen werden, welche eine erfolgreiche Geschäftstätigkeit aufweist, dem Ansehen des Berufes oder des Verbandes nicht schadet und durch ihr Verhalten zur Förderung des Berufsstandes beiträgt. Als minimale Aufnahme-Bedingungen gelten:

- Betriebe (Inhaber mit Meisterdiplom) ohne Karenzfrist
- Betriebe (Inhaber mit Maler- oder Gipserlehre) 1 Jahr Geschäftstätigkeit
- Betriebe (Inhaber ohne Maler- oder Gipserlehre) 3 Jahre Geschäftstätigkeit
- Bei Geschäftsnachfolgen von Mitgliederbetrieben auf schriftliches Gesuch hin ohne Karenzfrist

2. Zusätzliche Aufnahmekriterien

Zahlungsfähigkeit / Zahlungsmoral

- Auszug aus dem Betreibungsregister
- Auskunft bei Berufsbildungsfonds BBF
- Auskunft bei der Finanzabteilung/Buchhaltung SMGV
- Auszug aus dem Handelsregister (bei AG, GmbH, etc.)

Qualität/Zuverlässigkeit

- vor Aufnahme in den Verband sind Unterlagen zu den letzten fünf Aufträgen inkl. Koordinaten von Bauherr und Bauleitung einzureichen

GAV-Konformität

- Auskunft beim Berufsregister

Beruflicher Leumund

- vor Aufnahme in Verband ist der Berufskodex zu unterzeichnen

Integration

- Gute Kenntnisse der deutschen (französischen, italienischen) Sprache